

01.03.85

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 123. Sitzung am 28. Februar 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/2846 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

- Drucksache 10/1015 -

mit der Maßgabe, daß es im Einleitungssatz des Artikels I an Stelle von „zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857),“ heißen muß „zuletzt geändert durch § 31 des Haushaltsgesetzes 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1658),“ im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.03.85

Erster Durchgang: 428/83

22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Dreißigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1985 verabschiedetem Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.